



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

LXXI. Kurfürst Joachim legt der Stadt Müncheberg einen Jahrmarkt bei, am
28. April 1560.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

lichenn bericht zu thunn vnnnd dorauff bescheids gewertigk zu seinn, doran geschiebt feiner kurfürstlichenn gnadenn mainung vnnnd wir seind euch zu dienenn willigk. Datum.

Den Erwidrigenn herrn Friedrichen
Berfeld etc., — — vicarien zu fursten-
walde.

Des Kurfürsten zu Brandenburgk, vnfers goedigen
hern, vorordenthe visitatores.

Nach dem Concepte.

LXX. Die Kirchensvisitatoren fordern die von Loffow auf, die Pfarre zu Müncheberg mit ge-
nügenden Einkünften zu bewidmen oder das Patronat dem Kurfürsten abzutreten,
im Jahre 1541.

Vnser fruntlich Dinst zuvor. Ernueste, gute freunde, wir wollenn euch nicht vorhaltenn, das wir itzo vormoge vnfers beuelhs die visitation zu monchpergk gehalten vnnnd befundenn, das die Pfarre also fast vbel bestaldt vnnnd vorforgt. Weill ir dan derselbenn Patronenn sein sollet, gebhueret euch die nach notturfft mit gnugksamenn aufhebenn vnnnd einkommenn zu vorsehenn. Beghern demnach anstadt des Kurfürstenn zu Brandenburgk, vnfers goedigenn herrn, vor vnser person bittende, wollet beschaffenn, das gedachte Pfarre nicht inn dieser Vnordnung bleibenn. Wollet ir aber hochgedachtem vnserm goedigenn herrnn oder dem Rathe zu Monchpergk das Patronat aufragenn, So werenn wir geneigt, gedachte Pfarre dermassenn zu vorfor-
genn, damit sie nach gelegenheit dieser zeit allenenthalb besteldt. Was euch dan hierann gelegen oder gefallen wollte, bitten wir euere forderliche schriftliche anthwort, vnns darnach zu richtenn vnd seind euch zu dienenn willigk. Datum.

Den Ernuestenn Georgen vnnnd hannffen, gebrudern,
den Loffowen, zu Bötzw vnnnd gandern gefessenn, vn-
sern guthenn freundenn.

Nach dem Concepte.

LXXI. Kurfürst Joachim legt der Stadt Müncheberg einen Jahrmarkt bei, am
28. April 1560.

Wir Joachim, vonn gots gnadenn Marggraff zw Brandenburg etc. — — —, Be-
kennen —, das vnser liebenn getrewenn Burgermeistere vnnnd rathmanne, auch gantze ge-
meine vnser Stadt Moncheberg an vns vndertheniglich gelangenn vnnnd bittben lassenn, das wir

se mit einem offenen Jarmarckte, den Sie alle Jar Sontages vor Exaltacionis Crucis, wie inn andernn vnferenn Stettenn vbelich vnnd gepreuchlich, haltenn, domit gnediglich begabenn, Begnadenn vnnd Sie mit solchem Jarmarckt priuilegienn woltenn, So habenn wir angefehenn Ire vnderthenige, vilfeltige, getrewe dienste, die Sie dan allewege vnfern surfaren, Seliger vnnd loblicher gedechtnus, vnnd vns gethan, Auch hinforder thun sollen vnnd wollenn, auch das solichs gemeiner Stadt vnnd derselben Einnwonere zw Nutz vnd fromen gereicht, Vnnd habenn Inen gnediglich vergonnt vnnd Erlewbet, das Sie alle Jar in berurter vnser Stadt Moncheberg solichenn offenenn Jarmarckt Sontages vor Exaltacionis Crucis, wie obtet, haltenn vnnd wie in andernn vnfern Stetten vbelich vnnd gebreuchlich, vffrichtenn mogenn, Confirmirenn vnnd Bestettigenn obgedachtem Rathe vnnd gantzer gemein gemelter vnser Stadt Moncheberg solichenn freyen offenen Jarmarkt, wie oblawt, In Crafft vnnd macht dits Briues vnnd also, das Sie vnnd Ire Nachkomen von Nwan vnnd binfuro zw Ewigenn Zceyten Jedes Jars solichenn offenenn Jarmarkt, wie Jarmarkts recht vnnd gewonheit ist, aldo halten sollenn vor Jedermenniglich vngehindertt. Es sollenn vnnd mogen auch von Einlendischenn vnnd außlendischen hendelern, kaufflewtten, kramern vnd andere aldo shele habenn keuffenn vnnd verkeuffenn ane alle hinderung. Wir wollenn auch hiemitt gnediglich Bewilliget vnnd nachgegeben habenn, das Ein Rath vnnd gemein solichenn offenen freyen Jarmarkt jtzo albaldt vff den Sonntag vor Exaltacionis Crucis schersten denselbenn haltenn, aufschreibenn, vnnd offentlich aufruffenn mogen, Vnnd gebenn Inen darzw alle Priuilegia vnnd freyheiten, wie die Jarmarckte gemeinlich pflegenn zw habenn. Doch soll solichs alles an vnfern Hoheyten, Regalienn, Zcollenn vnnd sonstenn menniglichem an seinem rechtenn vnnschedlich sein. Zu urkunth mit vnserem anhangendem Ingefiegel vorsiegelt vnnd gebenn zw Coln an der Sprew, Sontages Misericordias Domini, Christi vnfers lieben Herrn gebort jm sunnffzehenhunderstenn vnd Sechzigstenn Jare.

Nach dem Originale.

LXXII. Kurfürst Johann George's Bestätigung der Stadt Müncheberg, vom
20. October 1571.

Wir Johannis George etc. — —, Bekennen — —, Das wir nach todlichenn abgank Weilandt des hochgebornenn Furstenn, herrn Joachims, Marggraffen zw Brandenburg vnnd Churfurstenn, vnfers in Gott Ruhendenn freundlichenn liebenn herrn vnnd vaters hochloblicher gedechtnus, vnfern liebenn getrewenn, denn Burgern vnser Stadt Munnichbergk, die nun sein vnnd zukommen werdenn, bevestiet vnnd bestettiget habenn, Beuestigenn vnd bestettigenn in mitt diesem brieffe alle ire freiheiten vnnd alle ire gerechtigkeitenn vnnd alle Ihre guette gewonheitenn, vnnd wollenn vnnd sollenn sie lassenn vnnd behaltenn bey allen Rechtenn, bey Ehrenn vnnd gnadenn, da sie in vorgangeenn zeittenn bey seinn gewesenn, Vnnd wir sollenn vnnd wollenn jnenn haltenn alle ir brieffe, die sie habenn vonn vnfern liebenn herrn